



## NEWSLETTER 1/2020

### In der aktuellen Newsletter-Ausgabe lesen Sie folgende Themen:

1. **13 neue Maßnahmen für Steuerpflichtige, Unternehmer und Arbeitnehmer während der COVID-19 Pandemie – Verschiebung für die Einkommen- (Körperschaft-)steuererklärungen bis Ende Juni 2020.....1**
2. **Günstige Abschreibungsmethode für Gebäude zur Nutzung durch Beschäftigte.....2**
3. **Austritt von Großbritannien und Nordirland aus der EU.....2**
4. **Die Europäische Kommission veröffentlichte die endgültige Fassung der Erläuterungen zu den neuen MwSt.-Regelungen – „Quick Fixes“ .....3**
5. **Mária Janušková ist neue Partnerin bei TPA Slowakei.....3**

#### **1. 13 neue Maßnahmen für Steuerpflichtige, Unternehmer und Arbeitnehmer während der COVID-19 Pandemie – Verschiebung für die Einkommen- (Körperschaft-)steuererklärungen bis Ende Juni 2020**

13 neue Maßnahmen werden von den aktuellen Ministern für Finanzen und Wirtschaft mit dem Ziel die Auswirkungen des Coronavirus auf Unternehmer, Unternehmen und Steuerpflichtige auszugleichen, eingebracht. Diese Maßnahmen sind gegenwärtig in der Entwurfphase und Gegenstand eines außerordentlichen Genehmigungsprozesses. Die konkrete Umsetzung dieser Maßnahmen wird seitens der neuen Regierung erwartet, welche ab Samstag dem 21. März bestellt sein wird. Nachdem die finalen Entscheidungen getroffen worden sind, werden wir Sie ohne Verzögerung mittels eines Sondernewsletters über die gesetzlichen Folgen informieren.

Bei dem am 18. März 2020 abgehaltenen Treffen der Regierung wurde allerdings bereits beschlossen, dass Verzugszinsen für Steuerrückstände anwendbar für alle verspätet eingereichten Einkommens- (Körperschaft-)steuererklärungen ab dem 1. Jänner 2021 nicht anwendbar sind. Dieser Beschluss gilt für alle Einkommenssteuererklärungen mit Einreichungsfrist zum 31. März, 30. April und 31. Mai 2020, unter der Voraussetzung, dass diese bis Ende Juni 2020 eingereicht sind. Diese Gesetzesanordnung ordnet den Entfall von Verzugszinsen an, falls die gegenständliche Einkommensteuer bis spätestens zum 30. Juni 2020 bezahlt sein wird. Diese Gesetzesanordnung ist seitens der slowakischen Regierung genehmigt, und ist bereits gültig aufgrund der Veröffentlichung dieser Anordnung in der Gesetzessammlung.



## 2. Günstige Abschreibungsmethode für Gebäude zur Nutzung durch Beschäftigte

Mit Wirkung vom 01.01.2020 können Unternehmen und Genossenschaften mit mehr als 49 Beschäftigten ihre eigenen Gebäude, die in der 6. Abschreibungsgruppe eingeordnet sind, über einen kürzeren Zeitraum von 6 Jahren linear abschreiben.

Diese günstige Abschreibungsmethode für Gebäude kann angewendet werden, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Sie wurden durch Kauf erworben oder mit Eigenmitteln errichtet.
- Sie gehören laut der statistischen Klassifikation von Gebäuden zur Gebäudeklasse 112 (Zwei-, Drei- oder Mehrfamilienhäuser) und 113 (sonstige Wohngebäude).
- Die Nutzfläche jeder Wohneinheit beträgt maximal 100 m<sup>2</sup>.
- Sie dienen zu 70 % zu Wohnzwecken durch Beschäftigte, die in einem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber stehen.

Diese Form der Abschreibung wird erstmals für einen Steuerzeitraum angewendet, der frühestens am 01.01.2020 beginnt. Diese Änderung kann auch in Bezug auf die Gebäude angewendet werden, die in der Vergangenheit gemäß den bis zum 31.12.2019 geltenden Bestimmungen abgeschrieben wurden, jedoch müssen dazu gleichzeitig alle oben genannten Bedingungen erfüllt sein.

2

## 3. Großbritannien und Nordirland verlassen die EU

Mit Verlassen der Europäischen Union am 01.02.2020 wurden Großbritannien und Nordirland für die EU zu Drittländern. Bis Ende 2020 gelten Übergangsregeln, bis es dem Vereinigten Königreich und der EU gelingt, eine Einigung über ihre zukünftigen Beziehungen zu erzielen.

Während dieser Zeit (vom 01.02.2020 bis 31.12.2020) bleiben die Regelungen für den Import und Export sowie für die Erbringung und Annahme von Dienstleistungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU unverändert, das heißt, ohne zusätzliche Einschränkungen mit den bestehenden und gültigen Lizenzen. Auch für Privatpersonen ändert sich nichts (der Handel bleibt weiterhin zollfrei, ohne Einfuhrquoten oder sonstige Behinderungen).



#### **4. Die Europäische Kommission veröffentlichte die endgültige Fassung der Erläuterungen zu den neuen MwSt.-Regelungen – „Quick Fixes“**

Am 20.12.2019 veröffentlichte die Europäische Kommission die endgültige Fassung der Erläuterungen zu den Maßnahmen für die Angleichung und Vereinfachung bestimmter MwSt.-Regelungen („Quick Fixes“), die in der nationalen Gesetzgebung der EU-Mitgliedsstaaten ab 01.01.2020 umgesetzt werden sollten. Wie wir Ihnen im Newsletter 3Q 2019 mitgeteilt haben, hat die Slowakei diese Verpflichtung erfüllt.

Ziel ist es, die neuen MwSt.-Regelungen genauer zu erläutern, insbesondere

- Konsignationslager (Call-off Stock),
- Reihengeschäfte,
- Änderungen beim Nachweis der Warenbeförderung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat zum Zweck der Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Die Erläuterungen sind bisher nur auf Englisch erschienen. Bis Ende März 2020 sollen sie aber auch in den Amtssprachen aller anderen EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung stehen.

#### **5. Mária Janušková ist neue Partnerin bei TPA Slowakei**

Mária Janušková ist seit knapp 15 Jahren in der TPA Gruppe tätig. Ihre Erfahrungen auf den Gebieten internationale Besteuerung, Aspekte im Zusammenhang mit Betriebsstätten – ihr Lieblingsthema – sowie Besteuerung von Expatriates einschließlich Sozialversicherung konnte sie bei der TPA Gruppe durch umfangreiche Erfahrungen in den Bereichen Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Immobilien und Akquisitionen erweitern.

3

Bei TPA Slowakei durchlief sie alle Positionen vom Unternehmensberater über diverse leitende Funktionen bis hin zur Direktorin der Steuer- und Lohnverrechnungsabteilung. In ihrer neuen Position wird sie für den Ausbau der Dienstleistungen in den Bereichen Steuerberatung und Outsourcing von Lohnverrechnungstätigkeiten sowohl für slowakische als auch für internationale Kunden verantwortlich sein. Mária hat einen Universitätsabschluss von der Wirtschaftsuniversität Bratislava im Fach Steuerwesen und Steuerberatung. Später erwarb sie ihre Zulassung als Steuerberaterin und wurde Mitglied der Slowakischen Steuerberaterkammer. Darüber hinaus verwirklichte sie sich ihren Traum mit einem postgradualen Studium des internationalen Steuerrechts an der Wirtschaftsuniversität Wien, wo sie den Titel Master of Law (LL.M.) erwarb.

Mária ist überdies Vorsitzende des methodischen Gesetzgebungsausschusses für Körperschaftsteuern der Slowakischen Steuerberaterkammer. Gemeinsam mit Kollegen erarbeitet sie in diesem Rahmen Vorschläge und Kommentare zu Gesetzesentwürfen, organisiert und leitet Konferenzen und diverse Schulungen, darunter eine praxisbezogene Ausbildung für angehende Assistenten von Steuerberatern.



Dieser Newsletter ist ein Produkt von TPA.  
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA Team.

**Kontakt:**

**TPA Slovensko**  
Blumental Offices II  
Nám. Mateja Korvína 1  
811 07 Bratislava

**TPA Slovensko**  
Letná 27  
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

[www.tpa-group.sk](http://www.tpa-group.sk)

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, melden Sie sich für unseren Newsletters auf unserer Webseite an.

**IMPRESSUM** In diesem Dokument enthaltene Informationen dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie sich entschließen, diese in der Praxis anzuwenden, empfehlen wir, es erst auf der Grundlage einer fachlichen Konsultation zu tun, im Rahmen derer es möglich ist, alle Aspekte des konkreten Falles zu beurteilen. Dieses Dokument ist kein Ersatz für eine fachliche Konsultation, deshalb kann TPA für eventuelle Schäden, die infolge der Anwendung von hier angeführten Informationen entstehen, keine Haftung übernehmen.

4

Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava

Alle Rechte vorbehalten.